

Geflüchtete aus der Ukraine unterstützen

Informationsblatt (Stand 7. März 2022)

Viele Gemeinden engagieren sich in vielfältiger Weise, um aus dem Kriegsgebiet Flüchtende zu unterstützen. Mit den nachfolgenden Ausführungen wollen wir für die Bundesgemeinden als Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) insbesondere den formellen Rahmen beschreiben, in dem wir uns als Freikirche bewegen. In Not geratene Menschen zu unterstützen, gehört zum Auftrag unserer Freikirche, bei dem es jedoch Vorgaben zu beachten gibt.

Sammlung und Weiterleitung von Geldspenden

Gemeinden können zweckgebundene Spenden für Geflüchtete aus der Ukraine ohne weiteres entgegennehmen und dafür auch Zuwendungsbestätigungen herausgeben. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form die Spenden gesammelt wurden, etwa als Kollekte oder auch bargeldlos. Es ist ratsam, beim Sammeln der Spenden einen nicht zu engen Verwendungszweck zu nennen, um die Gelder in verschiedenen Formen immer noch zweckgerecht einsetzen zu können. So ermöglicht z.B. eine Formulierung wie „Unterstützung für ukrainische Geflüchtete“ gleichzeitig die Weitergabe an andere Organisationen, den Einkauf und den Transport von Hilfsgütern in das Krisengebiet oder auch die Verwendung der Spenden in Deutschland für die Aufnahme von Geflüchteten.

Bei einer reinen Weiterleitung der Spendengelder ist darauf zu achten, dass es sich um eine staatlich anerkannte Kirche oder eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung handelt. Im Inland ist dieser Nachweis von der entsprechenden Organisation recht einfach zu führen, z.B. durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes. Im Ausland ist der Aufwand in der Regel höher aber dennoch unumgänglich. Auf keinen Fall können Gelder einfach nur an Privatpersonen übergeben werden, so unterstützenswert deren persönliches Engagement auch sein mag.

Eine Weiterleitung der Spenden an den BEFG ermöglicht es, die Spenden an unsere Partner weiterzugeben, die in der Ukraine und in den Nachbarländern helfen.

Sammlung und Kauf von Hilfsgütern sowie Transport

Alle Ausgaben im Rahmen der Unterstützung für Geflüchtete können aus Mitteln der Gemeinde und zusätzlichen zweckgebundenen Spenden vorgenommen werden. Hierbei ist selbstverständlich die übliche Dokumentation der Ausgaben mittels Rechnungen und Belegen zu beachten. Die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden ist an dieser Stelle denkbar, bedarf aber einer besonderen Prüfung und eines plausiblen

Nachweises des Gegenwertes. Insbesondere gebrauchte Hilfsgüter wie Kleidung werden jedoch in der Regel ohne die Erwartung einer Spendenquittung zur Verfügung gestellt, was zu begrüßen ist. Bei Neuwaren kann der Kauf von anschließend gespendeten Hilfsgütern vom Spendenden problemlos nachgewiesen werden. Dies erleichtert die Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung für diese Art der Sachspende.

Alle Ausgaben für den Transport der Hilfsgüter in die Krisengebiete sind aus Spendengeldern finanzierbar.

Unterbringung und Unterstützung von Geflüchteten vor Ort

Natürlich ist es auch möglich, Geflüchtete in Deutschland im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit zu unterstützen oder sie unterzubringen. Alle Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung, Kleidung oder medizinische Versorgung können aus den Mitteln der Gemeinden und aus Spendengeldern bestritten werden. Von direkten Geldzahlungen an die Betroffenen raten wir vorerst ab. Hierzu bedarf es erst einer finalen Klärung des rechtlichen Status in der Europäischen Union (EU) und damit auch in Deutschland.

Wie der Presse zu entnehmen ist, wird an einer schnellen und EU-weiten Regelung gearbeitet. Ziel ist eine unkomplizierte Aufnahme als Kriegsflüchtlinge. In diesem Fall hätten die Geflüchteten Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie ein Schutzbegehren äußern. Dazu ist schon die Bitte um Unterstützung ausreichend. Mit einem entsprechenden Beschluss der EU würden die Betroffenen zudem eine Aufenthalts- und absehbar auch eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Wenn sich Gemeinden in dieser Form für Geflüchtete engagieren, ist zwingend die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich, damit diese über die Aufnahme informiert ist und die notwendigen Absprachen und die Koordination sichergestellt werden können.

Spendenmöglichkeiten und weitere Informationen: www.befg.de/Ukraine

Bundesgeschäftsstelle, 7. März 2022

Volker Springer
Kaufmännischer Geschäftsführer